

## Koordination der anonymen Beratung:

**Levent Arslan**

Tel. (0231) 50-2 48 81  
larslan@stadtdo.de

**Jutta Krampe**

Tel. (0231) 50-2 45 14  
jkrampe@stadtdo.de



## Achtung!

Bei **sofortigem Handlungsbedarf** wegen Kindeswohlgefährdung informieren Sie bitte zu jeder Tageszeit den **Notdienst des Jugendamtes** (nicht anonym):

**Tel. (0231) 50-1 23 45**

# KINDER- SCHUTZ



## Anonyme Beratung

Einschätzung einer  
Kindeswohlgefährdung

### Impressum:

Herausgeber: Stadt Dortmund, Jugendamt  
Redaktion: Andreas Hibbeln (verantwortlich), Levent Arslan  
Kommunikationskonzept, Satz, Druck: Dortmund-Agentur – 10/2014

[www.jugendamt.dortmund.de](http://www.jugendamt.dortmund.de)

Stadt Dortmund  
Jugendamt





Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem Schutz in unserer Gesellschaft. Im Bundeskinderschutzgesetz ist dieser Schutzauftrag, neben anderen gesetzlichen Bestimmungen, bundesrechtlich verankert. Alle Personen stehen zusammen in einer besonderen Verantwortungsgemeinschaft, wenn es um den Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles der Kinder und Jugendlichen geht.

Personen, die beruflich viel Zeit mit Kindern bzw. Jugendlichen verbringen, nehmen Signale einer möglichen Kindeswohlgefährdung als Erste wahr. Häufig entstehen Unsicherheiten bei der (subjektiven) Einschätzung einer Situation. Sie fragen sich z. B., wie gefährlich die Situation für ein Kind bzw. eine/-n Jugendliche/-n wirklich ist, welche Maßnahmen Sie in Ihrer Einrichtung auf den Weg bringen können und wer evtl. mit ins Boot zu holen ist? Als Fachkräfte kommt Ihnen eine Schlüsselrolle bei der Einschätzung einer Gefährdungssituation zu.

Werden Personengruppen (Geheimnisträgern) in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, haben sie folgende Pflichten:

1. Erörterung der Situation mit dem Kind/Jugendlichen.
2. Die Beratung soll, wenn das Kind oder die/der Jugendliche nicht dadurch in Gefahr gebracht wird, mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam geführt werden.
3. Bei Bedarf soll auf die Annahme von Hilfen hingewirkt werden.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben haben Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 KKG Abs. 2 und § 8b Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Einzelfall einen Beratungsanspruch durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Dieser Beratungsanspruch wird durch das Jugendamt als anonyme Beratung sichergestellt.

## Ziele der anonymen Beratung:

- Gemeinsame Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Klärung der Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung
- Unterstützung durch andere Fachkräfte bzw. Fachstellen
- Erörterung möglicher weiterer Schritte

## Wichtige Eckpunkte der anonymen Beratung:

- Bei der anonymen Beratung handelt es sich um eine Fachberatung im Rahmen des Kinderschutzes.
- Beratungsanspruch haben Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
- Kinder, Jugendliche und Familien bleiben anonym.
- Sowohl Berater/-innen als auch die ratsuchende Person nennen bei der Beratung ihren Namen und die dazugehörige Einrichtung.
- Beide Seiten protokollieren den Beratungsprozess (für die interne Nutzung).
- Über die weiteren Schritte, die Einschaltung und Weitergabe der Daten an das Jugendamt (an den zuständigen ASD) entscheidet die ratsuchende Person.

## Anonyme Beratung:

**Tel. (0231) 50-0**

Über diese zentrale Rufnummer der Stadt Dortmund wird Ihr Anruf an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ weitervermittelt.

